

**Beschlussvorschläge  
des Vorstandes und des Aufsichtsrates  
für die außerordentliche Hauptversammlung der  
Autobank Aktiengesellschaft, Wien, FN 45280 p  
am 29. Jänner 2021**

Die Autobank Aktiengesellschaft (die „**Gesellschaft**“) hat eine außerordentliche Hauptversammlung für den 29.01.2021 einberufen. Die Einberufung dieser außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt auf Grundlage eines Bescheides der Finanzmarktaufsichtsbehörde („**FMA**“) vom 11.12.2020, mit dem der Gesellschaft gemäß § 44 Abs 1 Z 4 und Abs 2 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) aufgetragen wurde ehestmöglich, längstens aber bis zum 29.01.2021 eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen und eine Tagesordnung vorzulegen, welche jedenfalls die zwei nachfolgenden Beschlusspunkte enthält:

*„a. Beschluss der Hauptversammlung einer Kapitalerhöhung iHv mindestens EUR 12,8 Mio, für welche das Kapital erforderlichenfalls (d.h. bei Ausbleiben eines externen Investors) von den bestehenden Aktionären bereitgestellt wird und die in einer ersten Tranche iHv zumindest EUR 8,3 Mio bis längstens 31.5.2021, sowie in einer zweiten Tranche iHv zumindest EUR 4,5 Mio bis längstens 31.1.2022 umzusetzen ist.*

*Bei abschlägiger Entscheidung über a):*

*b. Beschluss der Hauptversammlung einer Satzungsänderung, mit der der Geschäftsgegenstand der Autobank AG auf „geordnete Abwicklung der Bankgeschäfte und anschließende Zurücklegung der Konzession gemäß § 7 Abs. 3 BWG“ geändert wird.“*

Diesem Bescheid entsprechend haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft die Tagesordnungspunkte für die außerordentliche Hauptversammlung festgesetzt.

Zur Vorbereitung einer ordentlichen Kapitalerhöhung ist zusätzlich auch die Beschlussfassung über eine vereinfachte Kapitalherabsetzung zur Deckung eines sonst auszuweisenden Bilanzverlusts (§§ 182 ff AktG) mit Zusammenlegung von Aktien (Kapitalschnitt) in die Tagesordnung aufgenommen worden.

Vorstand und Aufsichtsrat erstatten zu den Tagesordnungspunkten die folgenden Beschlussvorschläge.

**Zu Punkt 1. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassungen über eine ordentliche Erhöhung des Grundkapitals (§§ 149 ff AktG) gegen Bareinlagen und Beschlussfassung über einen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre (§ 153 Abs 4 AktG)**

**Dazu insbesondere Beschlussfassung über eine ordentliche Erhöhung des Grundkapitals in Höhe von mindestens EUR 12.800.000, für welche das Kapital erforderlichenfalls, das heißt bei Ausbleiben eines externen Investors, von den bestehenden Aktionären bereitgestellt wird und die in einer ersten Tranche in Höhe von zumindest EUR 8.300.000 bis**

**längstens 31.5.2021, sowie in einer zweiten Tranche in Höhe von zumindest EUR 4.500.000 bis längstens 31.1.2022 umzusetzen ist.**

Zu einer entsprechenden Kapitalerhöhung gemäß dem Bescheid der FMA vom 11.12.2020 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die folgende Beschlussfassung vor:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlagen um EUR 12.800.000,00 durch Ausgabe von 12.800.000 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bareinlagen erhöht.
- b) Die Erhöhung des Grundkapitals kann in 2 Tranchen durchgeführt werden, wobei bei Durchführung in Tranchen auf die erste Tranche ein Erhöhungsbetrag von EUR 8.300.000,00 zu entfallen hat und auf die zweite Tranche ein Erhöhungsbetrag von EUR 4.500.000.
- c) Die Umsetzung der ersten Tranche hat bis zum 31.05.2021 zu erfolgen. Die Umsetzung der zweiten Tranche ist bis längstens 31.01.2022 zulässig.
- d) Die Aktien sind mindestens zu dem anteiligen Betrag des Grundkapitals pro Aktie von EUR 1,00 (Euro eins) auszugeben. Unter Berücksichtigung dieses Mindestausgabebetrags ist der Vorstand ermächtigt, den Ausgabebetrag für die Aktien festzusetzen.
- e) Neue Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.
- f) Zur Zeichnung der Kapitalerhöhung dürfen neue Investoren und/oder Aktionäre der Gesellschaft zugelassen werden. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.
- g) Mit der Kapitalerhöhung verbundene Kosten trägt die Gesellschaft.
- h) Der Vorstand ist ermächtigt, Einzelheiten zur Durchführung der Kapitalerhöhung und Ausgabe der Aktien festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Durchführung der Kapitalerhöhung und Ausgabe von Aktien ergeben, zu beschließen.

Zum Bezugsrechtsausschluss hat der Vorstand einen Bericht gemäß § 153 Abs 4 AktG erstattet. Dieser ist auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.autobank.at](http://www.autobank.at)) veröffentlicht.

**Zu Punkt 2 der Tagesordnung:  
Beschlussfassungen zu Änderungen der Satzung**

**Dazu insbesondere Beschlussfassung einer Satzungsänderung, mit der der Geschäftsgegenstand der Gesellschaft auf „geordnete Abwicklung der Bankgeschäfte und anschließende Zurücklegung der Konzession gemäß § 7 Abs. 3 BWG“ geändert wird.**

Für den Fall, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft am 29.01.2021 keine ordentliche Kapitalerhöhung beschließt, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß dem Bescheid der FMA vom 11.12.2020 zu diesem Tagesordnungspunkt 2 die folgende Beschlussfassung vor:

Die Satzung wird in § 2 (Unternehmensgegenstand) durch Einfügung eines neuen Absatzes (2) geändert, wobei der bestehende Absatz (2) neu als Absatz (3) nummeriert wird und der neue Absatz (2) wie folgt lautet:

*„(2) Für die Bankgeschäfte der Gesellschaft gilt, dass diese geordnet abzuwickeln sind und anschließend die Konzession der Gesellschaft gemäß § 7 Abs 3 BWG zurückzulegen ist.“*

**Zu Punkt 3 der Tagesordnung:**

**Beschlussfassungen über Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß § 103 Abs 2 AktG**

**Dazu insbesondere Beschlussfassung über die Zustimmung der Hauptversammlung zu einer allfälligen Abwicklung der Bankgeschäfte der Gesellschaft.**

Gemäß § 103 Abs 2 AktG kann die Hauptversammlung über Fragen der Geschäftsführung entscheiden, wenn dies der Vorstand oder, sofern es sich um ein gemäß § 95 Abs 5 AktG seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt, der Aufsichtsrat verlangt.

Der Vorstand und Aufsichtsrat haben einen entsprechenden Beschluss zur Vorlage der Geschäftsführungsentscheidung an die Hauptversammlung gefasst.

Auch für den Fall, dass die Hauptversammlung eine ordentliche Kapitalerhöhung beschließt, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat zu diesem Tagesordnungspunkt 3 die folgende Beschlussfassung vor:

Die Hauptversammlung stimmt zu und der Vorstand wird entsprechend ermächtigt, dass ungeachtet der beschlossenen ordentlichen Kapitalerhöhung die Bankgeschäfte der Gesellschaft geordnet abgewickelt werden, wenn dies zur Einhaltung der Gesamtkapitalanforderung (Total SREP Capital Requirement, TSCR) von derzeit 11,6% bestehend aus Mindesteigenmittelerfordernis gemäß Art 92 CRR („Säule I“) und zusätzlichem Eigenmittelerfordernis für die Gesellschaft gemäß § 70 Abs 4a Z 1 BWG („Säule II“) erforderlich ist.

**Zu Punkt 4 der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die vereinfachte Herabsetzung des Grundkapitals gemäß §§ 182 ff AktG durch Zusammenlegung von Stückaktien zur Deckung eines sonst auszuweisenden Bilanzverlusts und Einstellung eines Restbetrags in die gebundene Kapitalrücklage.**

Für den Fall, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft am 29.01.2021 eine ordentliche Kapitalerhöhung beschließt, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat zu diesem Tagesordnungspunkt 3 die folgende Beschlussfassung vor:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird im Wege einer vereinfachten Kapitalherabsetzung gemäß §§ 182 ff AktG zum Zwecke der Deckung eines sonst auszuweisenden Bilanzverlustes vom Grundkapital im Betrag von EUR 17.651.985 um EUR 11.032.491 auf EUR 6.619.494 herabgesetzt. Die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt durch Zusammenlegung von Stückaktien im Verhältnis 8 (acht) Stückaktien : 3 (drei) Stückaktien,

sodass jeweils 8 (acht) bestehende Stückaktien zu 3 (drei) Stückaktien zusammengelegt werden und das Grundkapital von künftig EUR 6.619.494 in 6.619.494 Stückaktien eingeteilt ist.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, die Aktienzusammenlegung durchzuführen und weitere Details zur Zusammenlegung und dem Zusammenlegungsverfahren festzusetzen, insbesondere im gesetzlichen Rahmen des § 178 Abs 3 AktG auch zur Verwertung von auf Aktienspitzen entfallende Aktien und Auszahlung des Erlöses an die Inhaber von Teilrechten (Aktienspitzen). Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die vereinfachte Kapitalherabsetzung und Aktienzusammenlegung ergeben, zu beschließen.
- c) Die vereinfachte Kapitalherabsetzung und Aktienzusammenlegung ist damit bedingt, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft am 29.01.2021 einen Beschluss zur ordentlichen Kapitalerhöhung (§§ 149 ff AktG) fasst und hat vor der Durchführung der beschlossenen ordentlichen Kapitalerhöhung wirksam zu werden.

#### **Zu Punkt 5 der Tagesordnung:**

#### **Beschlussfassung über den Widerruf der Bestellung von Herrn Eduard Unzeitig als Mitglied des Aufsichtsrats**

Mit Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30.11.2020 ist Herr Eduard Unzeitig, geboren am 27. Dezember 1954, als Mitglied des Aufsichtsrats wieder gewählt worden und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.

Mit Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) vom 30.12.2020 gemäß § 70 Abs 4 Z 1 BWG (Bankwesengesetz) iVm § 28a Abs 3 Z 2 und Abs 5 Z 2 BWG wurde der Gesellschaft aufgetragen, innerhalb von längstens bis 8 Wochen nach Zustellung des Bescheides zu bewirken, dass Herr Eduard Unzeitig aus dem Aufsichtsrat der Autobank AG ausscheide. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wurde in dem Bescheid gemäß § 13 Abs 2 VwGVG ausgeschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher zu diesem Tagesordnungspunkt die folgende Beschlussfassung vor:

Die Bestellung von Herrn Eduard Unzeitig, geboren am 27. Dezember 1954, als Mitglied des Aufsichtsrats wird gemäß § 87 Abs 8 AktG vor Ablauf der Funktionsperiode, mit Wirkung ab Beendigung der außerordentlichen Hauptversammlung am 29.01.2021, widerrufen.

Jänner 2021

Vorstand und Aufsichtsrat  
der Autobank Aktiengesellschaft